



Hinweise zur Wechsellperiode I für Amateure (01.07.2025 - 31.08.2025)

Sehr geehrte Sportfreundinnen,
sehr geehrte Sportfreunde,

in Vorausschau auf die anstehende Wechsellperiode I der Saison 2025/2026 möchte der Fachbereich Spielbetrieb des SFV einige wichtige Informationen übermitteln.

Allgemeines

Bitte beachten Sie, dass Anträge **ausschließlich** über das DFBnet-Modul Antragstellung Online gestellt werden können. Vereine, die noch keinen Zugang zum genannten Modul besitzen, haben ausschließlich der Möglichkeit, Anträge alternativ auf dem Postweg einzureichen. Eine Bearbeitung von Anträgen per E-Mail ist ausgeschlossen.

Hier möchten wir nochmals auf die Regelungen in den §§ 16 a und 16 b der DFB- Spielordnung hinweisen. Online-Anträge dürfen nur eingegeben und erfasst werden, wenn die notwendigen Dokumente und Formulare bereits unterschrieben vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass die Dokumente zur Beantragung von **Zweit- und Sonderspielrechten** erst mit Ablauf des aktuellen Meldefensters für die Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison aktualisiert und veröffentlicht werden. Die Beantragungen von Zweit- und Sonderspielrechten sind somit erst ab dem **01.07.2025** möglich.

Einsatz von „Gastspielern“ andere Vereine oder abgemeldeter Spieler in Fußball-Freundschaftsspielen

Der Einsatz von Gastspielern in Freundschaftsspielen ist nur mit gültiger Spielgenehmigung (nach einem beantragten Vereinswechsel) des SFV erlaubt. Sollte kein Antrag auf Vereinswechsel der SFV-Passstelle vorliegen ist zwingend eine Beantragung einer [Gastspielgenehmigung](#) für den Spieler/Spielerin vorzunehmen. Alle anderen willkürlichen Einsätze ziehen sportrechtliche Konsequenzen nach sich und stellen einen unberechtigten Einsatz dar. Falls ein Spieler/Spielerin sich nicht auf der Spielberechtigungsliste des elektronischen Spielberichtes befindet, muss man davon ausgehen, dass keine Spielberechtigung vorliegt. Es gibt nur sehr seltene Einzelfälle, in denen ein Spieler/Spielerin mit einer ausgedruckten Gastspielgenehmigung nicht im Online-Spielbericht zu finden ist. Dabei handelt es sich um abgemeldete Vertragsspieler oder um ausländische Gastspieler.



Vereinswechsel Herren / Frauen sowie A-Junioren-/ B-Juniorinnen (älterer Jahrgang)

Beim Vereinswechsel im Bereich der **Herren & Frauen sowie A-Junioren älterer Jahrgang (Jg. 2007) und B-Juniorinnen älterer Jahrgang (Jg. 2009)** müssen zwei Termine beachtet werden:

- bis zum **30.06.2025**: nachweisliche Abmeldung beim abgebenden Verein
Hinweis: Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag
- bis zum **31.08.2025**: Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen in der Passstelle ([Antrag auf Spielerlaubnis](#), Nachweis der Abmeldung)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu,

wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum **01.07.2025** erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu,

kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden, laut § 17 Nr. 2.7 der Spielordnung erhält der Spieler aber spätestens ein halbes Jahr nach seinem letzten Spiel das Spielrecht.

Nachträgliche Zustimmung: Die nachträgliche Zustimmung muss zwingend vom abgebenden Verein vorliegen. In der Wechselperiode I führt die nachträgliche Zustimmung nur dann zu einer sofortigen Spielberechtigung, wenn sich der Spieler bis zum 30.06.2025 abgemeldet hat und die nachträgliche Zustimmung in der Zeit vom 01.07.2025 bis 31.08.2025 eingeht. Bei einem späteren Eingang kann die nachträgliche Zustimmung nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis: Die fehlende Zustimmung kann durch die **Zahlung einer Entschädigung** ersetzt werden. Die Höchstbeträge sind im § 16 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung geregelt.

Das Freundschaftsspielrecht wird sofort ohne Wartefrist ab dem Tag des Antragseinganges erteilt.



Vereinswechsel Junioren / Juniorinnen (ab jüngerer Jahrgang A- bis G-Junioren/-innen)

Beim Vereinswechsel im Bereich der **A-Junioren jüngerer Jahrgang (Jg. 2008)** und **B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang (Jg. 2010)** sowie allen Altersklassen bis zu den G-Junioren/-innen gelten die Regelungen für die Wechselperiode I der Erwachsenen nicht.

Erfolgt die Abmeldung **bis zum 30.06.2025** gelten folgende Grundsätze:

D-Junioren/Juniorinnen jüngerer Jahrgang (Jg. 2014) bis G-Junioren/Juniorinnen (Jg. 2019 und jünger):

- Wechsel ohne Wartefrist, unabhängig der Zustimmung oder Nichtzustimmung des abgebenden Vereines (bei Antragseingang bis 31.08.) frühestens zum **01.07.2025** (für Pflichtspiele)

A-Junioren jüngerer Jahrgang (Jg. 2008) / B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang (Jg. 2010) bis D-Junioren/Juniorinnen älterer Jahrgang (Jg. 2013):

- Bei Zustimmung wird sofortiges Spielrecht, frühestens zum **01.07.2025** erteilt. Bei Nichtzustimmung ergibt sich eine Wartefrist von **drei (3) Monaten**. Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung.

Hinweis: Die fehlende Zustimmung kann durch die Zahlung der **Ausbildungs- und Förderentschädigung** ersetzt werden (Nachträgliche Zustimmung). Die Zahlungshöhen sind in der [Finanzordnung des SFV](#), Anlage 2 festgelegt. Frist für die Vorlage in der Passstelle des SFV ist ebenfalls der 31.08.2025.

Juniorenspieler der A- und B-Junioren-Bundesligen und Regionalligen wechseln nach Erwachsenen-Wechselrecht.

Erfolgt die Abmeldung **nach dem 30.06.2025** (bis zum 31.03.2026) ergibt sich eine Wartefrist von **einem (1) Monat** bei Zustimmung und von **drei (3) Monaten** bei Nichtzustimmung. Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung.

Dies gilt für A-Junioren jüngerer Jahrgang/ B-Juniorinnen jüngerer Jahrgang sowie allen Altersklassen bis zu den G-Junioren/-innen.

Das Freundschaftsspielrecht im Junioren-/Juniorinnen-Bereich wird analog den Regelungen der Erwachsenen gehandhabt.



Abmeldung

Die Abmeldung muss

- schriftlich mit Nachweis (Einschreiben mit Rückschein oder Empfangsbestätigung bei persönlicher Abgabe)
- oder in dem DFBnet-Modul „Antragstellung Online“ durch die stellvertretende Abmeldung (vorliegende Vollmacht durch den Spieler)

bis zu den o.g. Stichtagen vorgenommen werden. Bei Spielern unter 18 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auch auf dem jeweiligen Abmeldeschreiben erforderlich.

Abmeldungen per E-Mail oder per Messenger (z.B. WhatsApp, Signal usw.) sind keine Nachweise im Sinne §16 Zi.1.4 der DFB/SFV-Spielordnung.

Der abgebende Verein ist verpflichtet die Abmeldung **innerhalb von 14 Tagen** nach Eingang der Abmeldung vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Absendedatum des Einschreibebelegs oder mit Eingang einer E-Mail im DFBnet E-Postfach des abgebenden Vereins oder mit dem schriftlich bestätigten Abmeldedatum bei persönlicher Übergabe.

Erfolgt innerhalb dieser Frist von 14 Tagen keine Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung, gilt der Spieler gemäß §16 Zi.1.4 der DFB/SFV-Spielordnung automatisch als freigegeben und eine Nichtzustimmung ist nicht mehr wirksam. Wird die Abmeldung durch den abgebenden Verein nicht vorgenommen bzw. wird auf Abmeldeaufforderung (Passanforderung) der Passstelle nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen reagiert, wird in jedem Fall von der Passstelle ein Passeinzugsverfahren durchgeführt. Dieses ist mit **60,00 €** pro Vorgang kostenpflichtig.

Kontaktmöglichkeiten der SFV-Passstelle

Die Kollegen der SFV-Passstelle sind zu folgenden Zeiten telefonisch unter 0341-337535-224 für Sie erreichbar:

Montag	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 15.30 Uhr
Mittwoch	10.00 – 11.00 Uhr & 14.00 – 15.30 Uhr
Donnerstag	10.00 – 11.00 Uhr & 16.00 – 17.30 Uhr
Freitag	10.00 – 11.00 Uhr